

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 101-102

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz.

Ueber die Central-Militärschule sagt der „Schweizerbote“: Die öffentlichen Blätter brachten jüngsthin die Nachricht, der Bundesrath habe in Beziehung auf die Abhaltung der schweizerischen Central-Militärschule beschlossen, von dem seit zwei Jahren befolgten System zurückzukommen und die Vorbereitungs- und Applikationsschule wieder ungetrennt in Thun abhalten zu lassen.

Wir wollen es dem Bundesrath nicht zum Vorwurf machen, daß er in unbedingter Festhaltung eines auf diese Frage Bezug habenden Postulates der Bundesversammlung jene jüngste Verfügung erließ; zwar wäre es ohne Zweifel erlaubt zu fragen, ob gegenüber der, wie es scheint stillschweigend acceptirten Autorität derjenigen Mitglieder im Nationalrath, welche jenen bekannten Antrag stellten, nicht auch für die entgegengesetzte Ansicht Stimmen bei den Ältern gelegen, denen man auch einiges Urtheil in der Sache zutrauen darf? Ohne Zweifel haben Rücksichten, die mit den Interessen des schweizerischen Militärunterrichtswesens nichts gemein haben, bei den betreffenden Schlußnahmen mitgewirkt, und da wir diese Rücksichten nicht genau kennen, so enthalten wir uns auch jeder weiteren Bemerkung darüber, und bezwecken mit gegenwärtigen Zeilen nur auf eine Erscheinung aufmerksam zu machen, die in unsern Augen wenigstens so viel Werth hat, als die Motion, wie solche seiner Zeit im Nationalrath gestellt worden ist. Es ist dies eine Eingabe der Artillerie-Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich, die in jüngster Zeit über diese Frage an die Bundesbehörde gerichtet wurde. Wir finden in derselben folgende Ansicht ausgesprochen:

„Die Zürcherische Artillerie-Offiziersgesellschaft hat immer mit großem Interesse der eidg. Centralschule ihre Aufmerksamkeit geschenkt, und anerkennt dankbar die Fürsorge der eidg. Behörden, welche durch Gründung und Pflege dieser Anstalt den Offizieren unserer Waffe seit vielen Jahren so schöne Gelegenheit zu ihrer militärischen Weiterbildung bieten. Von den Offizieren, welche die Centralschule besucht, haben wir über ihre Thätigkeit an derselben Berichte entgegengenommen, und in den letzten Jahren haben wir mit besonderer Freude aus diesen Berichten entnommen, in welchem hohem Grade die Leistungen der Anstalt vermehrt und vervollkommen worden sind. Die Centralschule, wie sie in den letzten zwei Jahren war, hat von Fortschritten Zeugniß gegeben, welche Vieles zur Vervollkommnung der Waffe beitragen.“

Die Eingabe schließt dann mit dem Wunsche, daß man auf der seit zwei Jahren befolgte Bahn fortfahren möchte.

Wir wollen diese Erscheinung nicht weiter commentiren; der Eindruck, den dieselbe auf uns macht, ist der, daß, wenn das Offizierskorps einer Waffe, deren ehrenvoller Ruf auf einer so soliden Grundlage beruht, wie diejenige der Zürcherischen Artillerie, sich in diesem Sinne ausspricht, darin ein triftiger Grund für die Bundesbehörden liegen dürfte, die Frage nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen.

Berichtigungen.

In Nr. 99, auf Seite 393, Spalte 1, Zeile 13 von oben ist zu lesen, statt „Gold und die günstigste Conjunction“:

„Gold die günstigsten Conjunctionen“, wodurch sich der Sinn des Satzes wesentlich ändert.

In Nr. 100, Seite 396, Spalte 1, Zeile 11 von unten, lies „General Renard“ statt „Renau“.

Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in bisheriger Weise auch im Jahr 1859 und kostet per Semester franco durch die ganze Schweiz, Bestellgebühr inbegriffen

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche und wird in gleicher Weise unermüdet fortarbeiten, um dieses Blatt, das einzige Organ, das ausschließlich die Interessen des schweizerischen Wehrwesens vertritt, zu heben und ihm den gebührenden Einfluß zu sichern; Beiträge werden stets willkommen sein.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit der dritten Nummer den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu restituiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den nächsten Postämtern abonniren oder, wenn sie es vorziehen, sich direct in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der H. Offiziere.

Basel, 23. Dez. 1858.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.